

## **Entschließung des Bundesrates – „Messerkriminalität wirksam bekämpfen und Novelle des Waffenrechts zügig voranbringen“**

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat bedauert, dass die vom BMI angekündigte Novelle des Waffenrechts sich nach mehr als einem Jahr immer noch in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung befindet. Mit der geplanten Novelle soll u.a. die Überprüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung von Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern verbessert sowie der Umgang mit SRS-Waffen, Armbrüsten und halbautomatischen Schusswaffen strenger reglementiert werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die weiteren Schritte des Gesetzgebungsverfahrens nunmehr zeitnah einzuleiten.

2. Der Bundesrat stellt fest, dass Straftaten mit dem Tatmittel „Messer“ weiterhin deutlich zunehmen. So ergibt sich aus der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes für das Jahr 2023 bei Messerangriffen mit gefährlicher und schwerer Körperverletzung ein Plus von rund 800 Messerangriffen gegenüber dem Jahr 2022 auf insgesamt 8.951 Fälle. Angesichts dieser besorgniserregenden Entwicklung sind aus Sicht des Bundesrates weitere Maßnahmen erforderlich, um die Messerkriminalität einzudämmen.

Gerade an Orten, wo viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen, bedarf es eines besonderen Schutzes der Bevölkerung vor möglichen Messerangriffen.

3. Der Bundesrat hält es daher für geboten, den Umgang mit Waffen und Messern in der Öffentlichkeit weiter zu beschränken und bittet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund im Rahmen der aktuellen Gesetzesnovelle, die folgenden Umsetzungsmöglichkeiten im Waffenrecht zu prüfen:

- a. Regelung eines generellen Umgangsverbotes für Springmesser.
- b. Ausweitung des Führensverbotes auf Messer mit feststehender Klinge schon ab sechs Zentimeter Klingenlänge.
- c. Regelung eines allgemeinen Führensverbotes von Waffen im Sinne des Waffengesetzes in Zügen und Fahrzeugen des Öffentlichen Personenverkehrs sowie dessen baulich umschlossenen Einrichtungen, soweit die Waffen nicht in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt werden.

4. Der Bundesrat stellt fest, dass das Waffenrecht in der Praxis bei den Waffenbehörden als auch im polizeilichen Alltag aufgrund der vielfältigen Änderungen in der Vergangenheit sehr komplex ist und bittet die Bundesregierung nach Abschluss der aktuellen Gesetzesnovellierung um Prüfung, inwieweit durch eine Neufassung der waffenrechtlichen Vorschriften eine Vereinfachung und Harmonisierung herbeigeführt werden kann.

## **Begründung:**

### **Zu Nr. 1:**

Frau Bundesinnenministerin Faeser hat im Januar 2023 angekündigt, das Waffenrecht zu verschärfen. Geplant ist die Einführung des Kleinen Waffenscheines bereits für den Erwerb und Besitz von Schreckschuss- Reizstoff- und Signalwaffen sowie für Armbrüste, wie dies auch im Koalitionsvertrag des Bundes vereinbart wurde. Weiterhin soll der Besitz kriegswaffenähnlicher halbautomatischer Waffen verboten werden. Eine derartige Waffe wurde z.B. auch bei dem vierfachen Tötungsdelikt im Landkreis Rotenburg im März 2024 verwendet. Auch sollen den Waffenbehörden weitere Instrumente im Zusammenhang mit der Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung von Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern an die Hand gegeben werden.

Nach nunmehr über einem Jahr befindet sich der Gesetzentwurf immer noch in der Diskussion innerhalb der Bundesregierung. Ein Kabinettsbeschluss der Bundesregierung ist bis heute nicht zu Stande gekommen.

Die vorgesehenen Änderungen im Waffenrecht werden von den Ländern begrüßt. Sie halten die zeitnahe gesetzgeberische Umsetzung der Regelungen für dringend geboten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, die weiteren Schritte im Gesetzgebungsverfahren nunmehr zeitnah einzuleiten.

### **Zu Nrn. 2 und 3:**

Angriffe mit Messern oder mit Waffen werden weiterhin in hoher Zahl verübt, die Entwicklung der Messerangriffe in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes verdeutlicht, dass sich die Anzahl von 2022 auf 2023 weiter erheblich erhöht hat.

Angriffe mit dem Tatmittel Messer sind besonders gefährlich und beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Angriffe mit Messern, die legal in der Öffentlichkeit zugriffsbereit mitgeführt werden dürfen, führen zu erheblichen Verletzungen und können auch tödlich enden. Als Beispiel seien hier handelsübliche Küchenmesser genannt, die zum Teil Klingenslängen von über 10 cm aufweisen.

Besonders an Orten, an denen viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen, besteht allein schon wegen der Vielzahl der dort befindlichen Menschen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial von Messerangriffen. Dabei ist nicht nur die Anzahl der potentiell Gefährdeten wegen der Vielzahl der Menschen besonders hoch, es besteht dort auch eine erhöhte Gefahr von Verletzungen durch massenartig unkontrollierbares Verhalten etwa in der Form einer Massenpanik.

Mit dieser EntschlieÙung wird die Bundesregierung gebeten, zu prüfen, inwieweit durch Änderungen im Waffenrecht die Gefahren eingedämmt werden können, die mit dem Mitsichführen dieser Gegenstände einhergehen. Hierzu schlägt der Bundesrat drei Maßnahmen vor.

#### **a. Regelung eines generellen Umgangsverbotes für Springmessern**

Die bisherige Verbotsausnahme für Springmesser, deren Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt und bei denen der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge höchstens 8,5 cm lang und nicht zweiseitig geschliffen ist, soll aufgehoben werden, da auch von diesen

Springmessern eine erhebliche Gefahr ausgeht und Angriffe mit dieser Waffe tödlich endlich können.

#### **b. Ausweitung des Führensverbotes auf Messer mit feststehender Klinge schon ab sechs Zentimeter Klingenlänge**

Daneben soll auch das in § 42a WaffG geregelte Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen erweitert werden, um das Mitführen von gefährlichen Messern weiter einzudämmen, ohne den Waffenbegriff und die damit verbundenen Rechtsfolgen unverhältnismäßig auszuweiten.

In § 42a Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2 WaffG werden bislang nur feststehende Messer mit einer Klingenlänge über zwölf cm erfasst. Angriffe mit feststehenden Messern mit einer Klingenlänge unter zwölf cm können jedoch auch zu tödlichen Verletzungen führen. Das Führensverbot soll daher bereits für feststehende Messer ab einer Klingenlänge von über sechs cm gelten.

#### **c. Regelung eines allgemeinen Führensverbotes von Waffen im Sinne des Waffengesetzes in Zügen und Fahrzeugen des Öffentlichen Personenverkehrs sowie deren Einrichtungen, soweit die Waffen nicht in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt werden**

Der Messerangriff am 25. Januar 2023 in einer Regionalbahn in Brokstedt hat nochmals deutlich gemacht, dass das Mitführen von zugriffsbereiten Waffen und Messern in Zügen eine hohe Gefahr darstellt. In Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) kommen auf engstem Raum viele Menschen zusammen und eine Fluchtmöglichkeit ist in der Regel nicht gegeben. Es ist auch nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen Waffen und tödlich wirkende Messer an diesen Orten zugriffsbereit mitgeführt werden sollten.

Es wird daher für geboten erachtet, dass bereits bestehende Führensverbote von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG bei Veranstaltungen auch auf Fahrzeuge und baulich umschlossene Einrichtungen des ÖPV auszudehnen, soweit diese Waffen nicht in einem verschlossenen Behältnis transportiert werden.

Mit der unter Buchstabe b vorgeschlagenen Verkürzung der Klingenlänge von feststehenden Messern auf sechs cm wäre darüber hinaus sichergestellt, dass tödlich wirkende Messer auch in Fahrzeugen und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs nicht mehr zugriffsbereit mitgeführt werden dürfen.

Ein Verbot sämtlicher Messer im ÖPV erscheint unverhältnismäßig, da hierunter dann auch Gebrauchsmesser, wie z.B. ein Obstmesser, fallen würden.

#### Zu Nr. 4:

Das Waffenrecht wurde mit Gesetz vom 11.10.2002 völlig neugestaltet. Mit diesem Gesetz war ein verständlicheres, übersichtlicheres und vom Umfang her reduziertes Waffenrecht geschaffen worden.

In den vergangenen 22 Jahren hat das Waffengesetz bereits substantielle Modifikationen und Ergänzungen erfahren, zuletzt mit dem dritten Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17.02.2020.

Anstelle des ursprünglich verständlichen Gesetzes haben sowohl die Waffenbehörden als auch die Polizeien heute mit einer komplexen Rechtsmaterie zu kämpfen. Hinzu kommen gerichtliche Entscheidungen zur Auslegung einzelner Regelungen, wie z.B. das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 30.08.2023 zur Aufbewahrung von Schlüsseln für Waffenschränke, die auch von Fachleuten kaum noch zu überblicken sind.

Der Bundesrat hält daher eine Neufassung und Vereinfachung der waffenrechtlichen Vorschriften für dringend geboten und bittet hierzu die Bundesregierung nach Abschluss der aktuellen Gesetzesnovellierung, entsprechende Schritte zu unternehmen.